Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

25.10.1933 (No. 22)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 25. Oktober 1933. Nr. 22

Erlaß vom 23. Oktober 1933 Nr. J 61965 über die Errichtung eines Referendarschulungslagers.

Der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen Gau Baden teilt folgendes mit:

„Der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen Gau Baden hat in Rastatt ein Schulungslager für Referendare unter dem Namen Dr. Frank-Lager eingerichtet. Die Referendare sollen dort wehrsportlich und politisch geschult werden. Die wehrsportliche Schulung dient der Erziehung im Gedanken der Wehrhaftigkeit und im Geiste der Kameradschaft. Zu diesem Zweck finden Exerzier- und Marschübungen, Sport in jeder Art, Turnen und Gymnastik statt. Die Ausbildung liegt in den Händen von Polizeioffizieren.

Die politische Schulung erfolgt durch Vorträge von bewährten nationalsozialistischen Persönlichkeiten zur Vermittlung und Einprägung des Ideengutes des Nationalsozialismus.

Es ist beabsichtigt, jeweils für 3 Wochen, je 21 Referendare in dem Dr. Frank-Lager zu schulen, beginnend erstmals am Montag, den 6. November 1933. Diejenigen Referendare, welche Mitglieder des BNSDJ. sind, sind zur Teilnahme an den Kursen verpflichtet. Von den übrigen Referendaren wird die Teilnahme erwartet. Den Referendaren, welche beabsichtigen, im Frühjahr 1934 sich der zweiten juristischen Prüfung zu unterziehen, ist die Teilnahme an einem Schulungslager freigestellt; soweit solche Referendare noch teilnehmen wollen, müssen sie sich baldigst zu den ersten Schulungslagern melden. Für die Bewertung der zweiten juristischen Staatsprüfung bleibt die Teilnahme an dem Schulungslager ohne Einfluß.

Zur Deckung der Kosten hat jeder Referendar, der einberufen wird, den Betrag von 2 RM. täglich zu entrichten. Gesuche um Nachlaß oder Ermäßigung sind unter Angabe der Gründe und Vorlage von behördlichen Zeugnissen über die Bedürftigkeit bei der einberufenden Stelle einzureichen.

Es ist beabsichtigt, die Teilnehmer am Lager zu uniformieren. Die Uniform wird vom Lager beschafft. Die Bettwäsche und eine Wolldecke hat jeder Referendar selbst zu stellen. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er dies rechtzeitig der einberufenden Stelle zu melden.

Die Einberufung erfolgt durch den BNSDJ. Gau Baden. Nach Beendigung des Kurses stellt der Lagerführer für jeden Teilnehmer ein Zeugnis aus; je eine Fertigung des Zeugnisses übermittelt der Schulungsleiter der beschäftigenden Stelle und dem Justizministerium."

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Die Errichtung des Schulungslagers wird von der Justizverwaltung lebhaft begrüßt. Es wolle deshalb von der Einrichtung den zur Zeit bei einer Justizbehörde beschäftigten und künftig in den Vorbereitungsdienst eintretenden Referendaren Eröffnung gemacht werden. Der für die Teilnehmer erforderliche Urlaub wird hiermit allgemein erteilt. Der zum Schulungslager einberufene Referendar bedarf deshalb keines Urlaubs, wohl aber zeigt er die erfolgte Einberufung der beschäftigenden Stelle an; diese ihrerseits zeigt den Tag des Dienstaustritts des Referendars zur Teilnahme an dem Schulungslager und später den Tag des Wiedereintritts in den Vorbereitungsdienst dem Justizministerium an; das Zeugnis des Lagerführers nimmt sie zu den Dienstakten des Referendars, vermerkt außerdem die Teilnahme am Schulungslager in dem von ihr auszustellenden Dienstzeugnis. Die Zeit der Teilnahme am Schulungslager wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Der Erholungsurlaub im laufenden oder, falls eine Kürzung nicht mehr möglich ist, im folgenden Urlaubsjahr wird dafür um eine Woche gekürzt.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 8. Dr. Wacker

Erlaß vom 23. Oktober 1933 Nr. J 62077 über die Erteilung von Auskunft über die nach § 19 d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegebenen Versicherungen.

1. Nach § 19 d Absatz 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) hat die Abgabe der im Absatz 2 Satz 1 daselbst bestimmten Versicherung dieselbe Wirkung wie die Leistung des Offenbarungseides, ohne daß ein Eintrag in das Schuldnerverzeichnis stattfindet. Der Schuldner ist aber befugt, sich einem weiteren Gläubiger gegenüber darauf zu berufen, daß er die Versicherung nach § 19 d Absatz 2 Satz 1 a. a. O. abgegeben habe.

Um eine dahingehende Feststellung zu erleichtern, sind die Namen der Schuldner, die die Versicherung nach § 19 d Absatz 2 Satz 1 a. a. O. abgegeben haben, in ein einfaches alphabetisches Verzeichnis oder in eine einfache Kartei aufzunehmen. Verzeichnis oder Kartei hat derselbe Beamte zu führen, der das Schuldnerverzeichnis führt.

2. Einsicht in das Verzeichnis oder die Kartei darf nicht gewährt werden. Lediglich dem Gläubiger, der die Berechtigung zu einem Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides nachzuweisen vermag (ZPO. § 900 Abs. 1), ist Auskunft darüber zu erteilen, ob der betreffende Schuldner die Versicherung bereits abgegeben hat.

3. Für die Behandlung von Gesuchen eines Gläubigers um Erteilung einer Abschrift des vom Schuldner bereits in anderer Sache abgegebenen Vermögensverzeichnisses gilt § 66 Registraturordnung, soweit die Geschäftsstelle dem Gesuch nicht stattgeben will.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. III 1. In Vertretung: Dr. Schmidt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe